



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten	4
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren		8

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaft und Medienpraxis wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaft und Medienpraxis sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- ein grundlegendes Verständnis der kulturellen und historischen Bedingtheit von Medien sowie der kulturellen Prozesse, die durch Medien hervorgebracht, beeinflusst und verändert werden;
- grundlegende Kenntnisse der Mediengeschichte, Medientheorie und Medienästhetik;
- die Fähigkeit zur Konzeption, Entwicklung und Reflexion medialer Formate und ihrer Gestaltungsformen sowie deren Präsentation;
- Handlungskompetenzen im Bereich technischer Medien: Fertigkeiten in der Produktion von Bild- und Tonaufzeichnungen, Filmen, Videos, Sound-Formaten und Computerspielen;
- die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Medienformaten und der Bewertung mediengestalterischer Prozesse;
- Kenntnisse von Strategien und Formen der Kulturvermittlung;
- Medienübergreifende Handlungskompetenzen: die Fähigkeit, mit verschiedenen Medien zu arbeiten, medienspezifische Darstellungsweisen zu erkennen und zu koordinieren;
- Souveränität im Umgang mit den sich ständig verändernden Anforderungen des Mediensektors;
- Soziale Schlüsselqualifikationen: Kooperation im Team, Kritikfähigkeit, Empathie, Toleranz.
- die Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

- (2) ¹Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ²Näheres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen. ³Das Kernfach kann mit jedem im Anhang angeführten Kombinationsfach kombiniert werden. ⁴Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ⁵Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens sechs Wochen in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ³Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ⁴Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁵Art und Dauer der Praktikums Tätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁶Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf acht bis zehn Seiten darlegt und reflektiert. ⁷Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen bestehen folgende weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis:

1. abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 APSO der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 APSO besteht der Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ²Ergänzend zu Satz 4 werden zwei der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 4 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO errechnet sich die Gesamtnote aus der Durchschnittsnote im Kernfach der endnotenrelevanten Modulnoten (ohne Bachelorarbeit), die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, der Kombinationsfachnote, die nach der Kombinationsfachprüfungsordnung berechnet wird, sowie der Note der Bachelorarbeit, die im Verhältnis 5 : 2 : 1 gewichtet werden.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:
 1. Abweichend von Abs. 2 bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden zwei Prüfende und davon eine oder einen zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter.
 2. Abweichend von Abs. 3 beträgt der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit 330 Stunden.
 3. Ergänzend zu Abs. 5 sind zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2016 (AB UBT 2016/025), die zuletzt durch Satzung vom 01. März 2024 (AB UBT 2024/018) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2016 (AB UBT 2016/025), die zuletzt durch Satzung vom 1. März 2024 (AB UBT 2024/018) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
K	Klausur
HK	Heimklausur
H	Hausarbeit
B	Beitrag
W	Werkstück
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung
P	Präsentation

CO-Kennung		Module	LP	Prüfung
Fak429758	MW 1.1	Einführung in die Medienwissenschaft I	10	K HK
Fak429759	MW 1.2	Einführung ins medienwissenschaftliche Arbeiten	6	semA
Fak429760	MW 1.3	Elemente und Strukturen der Medienpraxis	5	semA*
Fak429757	MW 2.1	Einführung in die Medienwissenschaft II	6	H
Fak411378	MW 2.2	Medienanalyse	5	H
Fak429761	MW 2.3	Einführung in die Spieleprogrammierung	7	Portfolioprüfung: semA* + semA*
Fak429762	MW 3.1	Medientheorie I	10	Portfolioprüfung: semA* + H
Fak429763	MW 3.2	Medienprojekt Computerspiel	14	Portfolioprüfung: sA* + semA* + W
Fak415739	MW 4.1	Medientheorie II	5	H

CO-Kennung		Module	LP	Prüfung
Fak414957	MW 4.2	Mediengeschichte und Medienästhetik	5	H
Fak429764	MW 4.3	Medienprojekt Film/Sound	13	W
Fak417707	MW 5.1	Medienkultur	5	H
Fak430052	MW 5.2	Dimensionen von Medien und Gesellschaft	5	W*
Fak429765	MW 5.3	Abschlussprojekt Medienwissenschaft	12	W
Fak415741		Freies Projekt	3	W*
Fak430053		Praktikum	8	B*
Fak430091	MW 6	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit + P*
		Kombinationsfach Bestandteil des Studiums ist die Wahl eines der nachfolgenden Kombinationsfächer: • Anglistik/Amerikanistik • Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien • Deutsch als Zweitsprache • Germanistik • Geschichte • Musikwissenschaft • Sozial- und Kulturanthropologie • Soziologie • Theaterdidaktik • Wirtschaftswissenschaften Die Regelungen bezüglich des Kombinationsfaches bestimmen sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen.	49	
		SUMME	180	

Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 88 BayHIG den Nachweis der Eignung gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zur Medienpraxis audiovisueller und digitaler Medien, das Medienprojekt Film/Sound und das Medienprojekt Computerspiel, wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auch praktisch-künstlerische und ästhetisch-analytische Kompetenzen. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Im Eignungsfeststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis hat.
- 2.2. ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauffolgende Semester statt.
- 2.3 ¹Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ²Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 2.4 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - c) ggf. Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen und/oder digitalen Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich),
 - d) ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.
- 2.5 Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsaus-

gleich gewährt. Der Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen hochzuladen. Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

3. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss.

²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden.

³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

4.1 Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß Nr. 3.

4.2 ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.4 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

4.3 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.4 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 7.3.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

5.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Auswahlgespräch pro Bewerberin oder Bewerber, in dem diese oder dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten der audiovisuellen und digitalen Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß Nr. 2.4 zu ihren oder seinen besonderen Qualifikationen (medienpraktisch-künstlerische sowie medienästhetisch-analytische Kompetenzen) für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis sowie zu den biographischen und praxisbezogenen Hintergründen ihrer oder seiner Motivation der Bewerbung befragt wird. ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er Medienproduktionen in angemessener Weise konzipieren, planen

und gestalten, sowie Medienerlebnisse in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann. ³Ziel des Gespräches ist es, ihre oder seine medienpraktisch-künstlerischen und medienästhetisch-analytischen Kompetenzen für die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien zu ermitteln. ⁴Die medienpraktisch-künstlerische Kompetenz (max. 5 Punkte) fließt jeweils einfach gewichtet und die medienästhetisch-analytische Kompetenz (max. 5 Punkte) fließt jeweils doppelt gewichtet in die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien gemäß dem Bewertungsspiegel nach Nr. 10.2 ein. ⁵Die erreichten Punkte für die Bereiche a) audiovisuelle (max. 15 Punkte) und b) digitale Medien (max. 15 Punkte) werden für die Festlegung der Notenpunkte für das Gespräch addiert und durch zwei geteilt. ⁶Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber) geführt werden. ⁷Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ⁸Die Prüfenden bzw. Beisitzenden müssen die Facheinheit Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten. ⁹Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ¹⁰Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmenden, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Nr. 5.3 enthält. ¹¹Das Protokoll ist von den Prüfenden und von den Beisitzenden zu unterzeichnen. ¹²Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

5.2 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3 ¹Aus der Summe der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Note der Hochschulzugangsberechtigung und Auswahlgespräch) sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend der Leistungsschemata in Nr. 10 ergeben. ³Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte. ⁴Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 20 erforderlich. ⁵Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Nr. 4.2 Satz 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß Nr. 5.2 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß Nr. 5.3 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können sich zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut bewerben. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 7.1 Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 7.2 Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen.
- 7.3 ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 2 bis 7 entsprechend.

9. Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- 9.1 Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth.
- 9.2 Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

10. Umrechnungsfaktoren

- 10.1 Für die Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung ist folgende Umrechnungstabelle maßgebend:

Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11

Abiturnote	Punkte
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

10.2 Für die Punktevergabe hinsichtlich der Kompetenzen aus dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punkte	Bewertungsspiegel
5	Sehr gute Kompetenzen: Es werden Bezüge noch über den Gegenstandsbereich hinaus hergestellt, allgemeinere Prinzipien werden aufgestellt und in andere Bereiche transferiert
4	Gute Kompetenzen: Es werden die Beziehung der Teile zum Ganzen gesehen
3	Grundlegende Kompetenzen: Verschiedene Zusammenhänge werden erkannt, ohne ihre Verbindung untereinander aufzeigen zu können.
2	Geringe Kompetenzen: Einfache und offensichtliche Zusammenhänge werden hergestellt, ohne ihre Bedeutung zu erfassen
1	Unzusammenhängende Kompetenzen: Unzusammenhängende und unorganisierte Antworten.
0	Keine Kompetenzen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 04. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3740.05 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal flourish.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.